

## § 12 Prüfungsausschüsse

(1) <sup>1</sup>Das Staatsministerium bestellt beim Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Prüfungsausschüsse. <sup>2</sup>Die Prüfungsausschüsse setzen sich jeweils aus fünf Beamten oder Beamtinnen als Mitglieder zusammen, die die Qualifikation für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation, besitzen. <sup>3</sup>Mit dem Vorsitz des jeweiligen Prüfungsausschusses wird ein Mitglied betraut.

(2) <sup>1</sup>Im Prüfungsausschuss für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene hat das vorsitzende Mitglied mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 inne. <sup>2</sup>Von den weiteren Mitgliedern sollen zwei mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 und zwei mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 innehaben.

(3) <sup>1</sup>Im Prüfungsausschuss für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene hat das vorsitzende Mitglied mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 inne. <sup>2</sup>Die weiteren Mitglieder haben mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 inne.

(4) <sup>1</sup>Das Staatsministerium bestellt für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied. <sup>2</sup>Die in Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen gelten entsprechend.

(5) Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wacht darüber, dass in jeweils beiden Prüfungsaufgaben nach § 23 Satz 1 Nr. 1 gleiche Anforderungen gestellt und gleiche Maßstäbe bei der Beurteilung der Prüfungsarbeiten angelegt werden. <sup>2</sup>Die vorsitzenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können Angehörige der staatlichen Vermessungsbehörden beauftragen, Prüfungsaufgaben und Lösungshinweise zu entwerfen.